



Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bundesleitung

An die
Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Schriftl. URSATZENTWURF	
Z' 23	GE 9 JB
Datum:	12. APR. 1988
Verteilt:	13. April 1988

H. Hlawacek

Wien, 1988-04-06

forstsch

STELLUNGNAHME DER ARBEITSGEMEINSCHAFT KATH. JUGEND ÖSTERREICHS (AKJÖ)
ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES,
MIT DEM DAS ZIVILDIENTSGESETZ GEÄNDERT WERDEN SOLL.

(ZIVILDIENTSGESETZESNOVELLE 1988)

Teil 1: Stellungnahme zu dem im Entwurf
vorgesehenen Veränderungen des ZDG

Teil 2: Prinzipielle Position der AKJÖ zur
ZDG-Novelle 1988

Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bundesleitung

1 Stellungnahme zu den im Entwurf vorgesehenen Veränderungen des ZDG

zu § 2 Abs. 1:

Als AKJÖ treten wir grundsätzlich für eine freie Wahlmöglichkeit zwischen Militär- und Zivildienst ein. Eine freie Wahlmöglichkeit erübrigt die Diskussion über die Zivildienstkommission, die von uns entschieden abgelehnt wird.

Aus dieser Position lehnen wir § 2 Abs 1 und die darin angesprochenen §§ 5 Abs 1 und 3 und 6 Abs 5 ab.

Die Erwähnung von § 6 Abs 5 in der Verfassungsbestimmung zementiert noch stärker ein Anerkennungsverfahren, das dokumentiert, daß für den Gesetzgeber der Zivildienst ein notwendiges Übel ist, das möglichst eingeschränkt werden muß.

Wir lehnen § 2 Abs 1 entschieden ab!

zu § 3 Abs 2:

Die AKJÖ hat wiederholt gefordert, daß beim Ausbau der Landesverteidigung in Österreich auch Möglichkeiten der gewaltfreien Verteidigung ("Sozialer Verteidigung") berücksichtigt werden. Dieser Bereich der Verteidigung scheint uns besonders für den Einsatz von Zivildienern geeignet.

Diesem Anliegen wird der in der ZD-Gesetzesnovelle 84 festgelegte Einsatz der ZDer im Bereich der Zivilen Landesverteidigung (§ 3 Abs 1) nicht gerecht, da die Aufgaben der Zivilen Landesverteidigung, wie sie in der Verteidigungsdoktrin und im Landesverteidigungsplan festgelegt sind, zu sehr aus der Perspektive und den Notwendigkeiten einer militärischen Auseinandersetzung konzipiert sind.

Vielen Zivildienern erscheint das ihnen in der Verfassung zugesprochene Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht aus schwerwiegenden Gewissensgründen durch die Einbindung in die Zivile Landesverteidigung nicht im ausreichenden Maß gewährleistet, da nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung (etwa im Rahmen des integrierten Sanitätsdienstes) für unterstützende Aufgaben der militärischen Landesverteidigung herangezogen werden.

Aus der von uns geforderten Änderung von § 3 Abs 1 ("Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die dem allgemeinen Besten, insbesondere der österreichischen Sicherheitspolitik, dienen und....") folgt auch eine Änderung der demonstrativen Aufzählung der Dienstleistungen, die durch ZD-Pflichtige erbracht werden sollen.

Wir begrüßen das vorgesehene Streichen der zuletztgenannten Dienstleistungen von § 3 Abs 2. Besonders problematisch erscheint uns jedoch die Nennung von "Zivilschutz und sonstigen Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung".

Wir fordern die ausdrückliche Ausweitung der Tätigkeiten für Zivildienstler insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Friedenspädagogische Tätigkeiten, Friedensarbeit, friedenspolitische Aktivitäten. Eine Verankerung dieser Tätigkeiten im Gesetzestext könnte verdeutlichen, daß auch Zivildienstler einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Friedens in Österreich zu leisten haben und eine Vielfalt von Aktivitäten anregen.
- b) Zivildienst im Ausland, als Beitrag Österreichs für Frieden und Versöhnung

Besonders die Trägereinrichtungen der Kath. Jugend oder des Versöhnungsbundes eignen sich für die letztgenannten zwei Tätigkeitsfelder. Eine Erweiterung der Aufzählung soll auch die momentan geübte Zuweisungspraxis bremsen, die die Trägerorganisationen im Rettungswesen (insbesondere Rotes Kreuz) gegenüber anderen Einrichtungen (z.B. Kath. Jugend) benachteiligt. Als Versöhnungs- und Friedensarbeit im Ausland soll vorgesehen werden:

Instandhaltung der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau und Betreuung von ausländischen Gruppen ebendort
 Mitarbeit in jüdischen Sozialeinrichtungen in Israel oder auch in europäischen Ländern
 Mitarbeit bei Katastropheneinsätzen und Entwicklungshilfeprojekten

zu § 5 Abs 1:

Die freie Wahl zwischen Wehr- und Zivildienst ließe § 5 erübrigen. Das Grundrecht auf Wehrdienstverweigerung wird durch die vorgeschriebene Regelung des Anerkennungsverfahrens in großem Ausmaß eingeschränkt.

Sicher ist schon ein wichtiger Schritt damit getan, daß die bisherige Fassung des § 5 im neuen Entwurf nicht verschärft wird. Damit können wir uns als AKJÖ jedoch nicht zufriedengeben.

Viele Jugendliche kommen durch die Zivildienstkommission in psychische Probleme oder trauen sich nicht - ihrem Gewissen folgend - den Wehrdienst zu verweigern.

Unsere Forderung lautet!
 Abschaffung der Zivildienstkommission!

Weil in den letzten Jahren eine Reihe von Präsenzdienstleistern erst im Moment der Waffenübergabe beim Bundesheer den Wehrdienst verweigert hat, schlagen wir vor, daß im § 5 Abs 1 auch eine Antragstellung nach Antritt des Grundwehrdienstes ermöglicht wird. In solchen Fällen wäre der Antragsteller beim Bundesheer zum Dienst ohne Waffe einzuteilen und nach positiver Erledigung seines Antrages aus dem Heer zu entlassen.

zu § 5 Abs 6:

Einerseits begrüßen wir die Bestimmung, die vorsieht, daß Eingebürgerte und Doppelstaatsbürger ihren geleisteten ZD in Österreich anerkannt bekommen.

Andererseits ist nicht einzusehen, warum zusätzlich zu einem im Ausland abgeleisteten Zivil- oder Präsenzdienst in Österreich noch weitere 4 Monate Zivildienst geleistet werden müssen.

Die AKJÖ, die grundsätzlich und von Anfang an gegen jedes Verlängerungsmodell des Zivildienstes war, sieht in der Bestimmung, daß nach einem abgeleisteten Präsenzdienst zusätzlich noch 4 Monate Zivildienst zu leisten sind, eine grundsätzlich Ungerechtigkeit.

zu § 6 Abs 3:

Sollten die Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission weiter bestehen, so müssen die Rechte der Vertrauensperson gestärkt werden. Hingegen bedeutet die Streichung der derzeit geltenden Fassung von § 47 Abs 4, daß die Vertrauensperson weniger Mitspracherecht besitzt. Weiters ist nicht gewährleistet, daß die Vertrauensperson Akteneinsicht erhält.

zu § 7 Abs 1:

Krampfhaftes Angleichen des Zivildienstgesetzes an das Militärgesetz, die nichts bringt.

zu § 8 a:

Dieser Zusatzparagraph bedeutet ein weiterer radikaler Schritt der Einbindung der Zivildienstler in die Bereiche der Zivilen Landesverteidigung. Zivildienstler erscheinen in der Logik von militärischen Befehl-Gehorsam-Kategorien als direkte Befehlsempfänger vom Bundesministerium für Inneres. Zivildienstler werden zu einem zivilen Ersatzheer.

Laut den Vorstellungen der AKJÖ soll der Zivildienst einen eigenständigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Friedens und zur Sicherung der gemeinsamen sozialen Werte leisten. Zu unserem Friedensverständnis gehört wesentlich der Einsatz für mehr Verwirklichung der Menschenrechte, mehr Demokratie und Selbstbestimmung. Das heißt für uns:
Keine zentrale Steuerung der Zivildienstler!
Streichung des vorgesehenen Paragraphen 8 a!

zu § 12 a:

Wir begrüßen es überaus, daß die von den Jugendorganisationen oft wiederholte Forderung nach Anerkennung des Entwicklungshilfeeinsatzes als Zivildienst nun in der vorliegenden Fassung Berücksichtigung gefunden hat.

Freilich können wir deswegen nicht einfach herausjubeln. Denn unsere Forderung war und ist weitreichender: Der Zivildienstpflichtige soll direkt die Möglichkeit haben, seinen Zivildienst als Entwicklungshilfedienst abzuleisten, d.h. im ordentlichen Zivildienst.

zu § 18:

In einem demokratisch strukturierten und auf Eigenständigkeit bedachten Zivildienstmodell, wie es die AKJÖ fordert, ist eine derart zentralistische Handhabung der ZDL nicht akzeptabel.

Nach welchen Kriterien soll das BMI über die Eignung von ZDL entscheiden? Unserer Ansicht entspricht es vielmehr, wenn in erster Linie die Einrichtungen über die Eignung von ZDL zu entscheiden haben.

zu § 18 a Abs 5:

Die AKJÖ hat die grundsätzliche Ablehnung des Grundlehrganges in der gegenwärtigen Form wiederholt zum Ausdruck gebracht. Sehr viele ZDL haben große Probleme und auch Gewissenskonflikte, wenn sie den Grundlehrgang über sich ergehen lassen müssen. Anstatt nun die ZDL expressis verbis zum Grundlehrgang zu verpflichten, um sie so gegebenenfalls härter bestrafen zu können, ist für uns eine Ursachenbekämpfung im Sinne einer Abschaffung oder grundlegenden Reform des Grundlehrganges der richtige Weg.

zu § 22 Abs 5:

Wegen Geringfügigkeit ohne Kommentar

zu § 23 Abs 2 und 3:

Eindeutige, wenn auch kleine Verbesserungen für ZDL, die ein Quentchen mehr Freiraum gewähren.

zu den §§ 25, 25 a, 26 Abs 2, 26 a, 27 Abs 1, 28 Abs 1, 3,
31 Abs 1, 34 Abs 2, 34 a Abs 3:

Wir begrüßen jede Veränderung, die eine Gleichbehandlung von Wehrdienern und Zivildienern, eine Gleichbehandlung unter den Zivildienstleistenden und eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes für die Entlohnung von Zivildienstleistenden zum Ziel hat.

Es wäre begrüßenswert, wenn an Stelle kaum durchschaubarer, technisch ausgeklügelter und komplizierter Verrechnungen (z.B. Aufsplitterung in Kostgeld, Taggeld,...) eine Art von Wehrdiener- und Zivildienereinkommen (in gleicher Höhe) eingeführt würde. Für Verpflegung, die von einer Einrichtung gestellt wird, müßte der ZDL dann selbst von diesem "Grundeinkommen" einen Betrag bezahlen. Gleiches gilt für Präsenzdienere, die von diesem Grundeinkommen einen gewissen Beitrag an die Kaserne wieder abgeben müssen. Zivildienstleistende, die selbst für Kost und Wohnung aufkommen müssen, sollen von diesem Grundeinkommen ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Dadurch könnte der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduziert werden und dem Argument des Zivildienere-Millionärs wirksam begegnet werden. Vor allem aber könnte die Abhängigkeit sowohl von Zivil- als auch von Präsenzdienern gegenüber ihren Organisationen und Institutionen etwas - zumindest symbolisch - gelockert werden.

zu §§ 37 b - d:

Das Modell der Vertrauensmannvertretung entspricht nur geringfügig den bisher gestellten Forderungen der AKJÖ nach einer Interessensvertretung der Zivildienere, weil es nur eine Zivildienerevertretung bei den Einrichtungen vorsieht. Hingegen fordert die AKJÖ gemeinsam mit anderen Jugendorganisationen schon seit Jahren auch eine politische Interessensvertretung, die über das im ZDG verankerte Beschwerderecht hinausgeht und Möglichkeiten schafft, durch die Zivildienere ihre Anliegen gegenüber dem Bundesministerium für Inneres vertreten können und sich an Entscheidungen über Gesetzesänderungen bezüglich des Zivildienstes in geeigneter Form beteiligen können.

- 5 -

Eine solche Zivildienervertretung kann nicht - wie das Vertrauensmannvertretungsmodell der vorgesehenen Fassung - vom Bundesministerium aus organisiert und gemacht werden, sondern muß aus einer Selbstorganisation der ZDL entstehen. Freilich muß das BMI gesetzliche Rahmenbedingungen schaffen, die eine solche effektive selbstorganisierte Interessensvertretung ermöglicht.

Eine dieser Rahmenbedingungen: Tätigkeiten von Zivildienervertretern sollen im Rahmen der Dienstzeit möglich sein. Weiters muß für die Wahl von Zivildienervertretern ausreichend Dienstfreistellung gewährt werden.

Dennoch wollen wir das Vertrauensmannvertretungsmodell als einen winzigen Schritt in die richtige Richtung bewerten, wenn es zumindest möglich ist, daß

- a) auch Einsatzstellen mit mehr als 5 ZDL ihre Zivildienervertreter wählen können (nach folgendem Schlüssel:

5 ZDL	1 ZDvertreter und 1 Stellvertreter
5-19 ZDL.....	2 ZDvertreter und 2 Stellvertreter
50 u. mehr	3 ZDvertreter und 3 Stellvertreter

entsprechender Schlüssel gilt auch für die Wahl in Einrichtungen mit Einsatzstellen mit weniger als 5 ZDL.

- b) Sollten auch Einrichtungen nicht die erforderliche Anzahl von 5 ZDL haben, so sollen sie die Möglichkeit erhalten, sich regional und landesweit mit anderen Einrichtungen mit weniger als 5 ZDL zu organisieren.

zu § 37 a:

Weil der Ausweis eine Gleichbehandlung von Zivil- und Präsenzdienern in finanzieller Hinsicht erleichtern kann, wird er von uns begrüßt.

zu § 41 Abs 5:

Gegen eine größere Transparenz bei der Festsetzung der Höhe der Vergütungen ist sicherlich nichts einzuwenden.

zu § 47 Abs 4:

Vorausgesetzt ein solcher Dreier-Senat beschränkt sich auf Formfehler und vorausgesetzt daß dadurch eine raschere Erledigung von Anträgen erreicht wird, sind gegen die Dreier-Senate von unserer Seite keine großen Einwände vorhanden, wenn es auch nicht unbedenklich ist, wenn drei Leute, vielleicht oft aus nichtigen Gründen, Anträge einfach vom Tisch wischen.

Hier stellen wir uns auch die Frage, warum es zu vielen Formfehlern kommen kann?

Sicherlich, weil das Antragsrecht für Wehrpflichtige durch viel zu viele Regelungen massiv eingeschränkt ist, oder weil von Seiten des Ministeriums oder zuständiger Instanzen auf unzureichendste Weise Informationen über Zivildienstfragen (z.B. in Schulen, bei Musterungen...) gegeben werden.

Die verschiedenen Diözesanstellen der Kath. Jugend sind laufend mit diesem Manko konfrontiert, aus dem dann die Formfehler bei Zivildienstanträgen resultieren. Statt einer Errichtung eines Dreier-Senates wäre es daher unserer Meinung nach weit zielführender,

- a) die massiven Einschränkungen des Antragsrechtes aufzuheben,
- b) eine großzügige Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens,
- c) gründliche Informationen über Zivildienst

zu § 48 Abs 1:

Hier können wir auf unsere Stellungnahme zu § 6 Abs 3 verweisen.

zu §§ 65, 66, 67:

Die Strafbestimmungen des ZDG, insbesondere jener zuletzt beschlossene § 58 (ZDG-Novelle 1987), erwecken in uns den Eindruck, daß mit Kanonen auf Mücken geschossen wird. Weil die Legitimität mancher Gesetze des ZDG auch unserer Ansicht nach überaus bedenklich ist, ist ein überzogenes Pochen auf die Legalität sicherlich der falsche Weg.

Strafbestimmungen gerade im sensiblen Bereich von Gewissensfragen schaffen sicher nicht das erwünschte Vertrauen in Recht und Gesetz.

Als AKJÖ können wir nicht den Strafbestimmungen zustimmen, wenn gleichzeitig von der gesetzgebenden Kraft jeder Wille zu einer dringend gebotenen grundlegenden Reform des Zivildienstes fehlt.

Das heißt konkret: Statt Zivildienstpflichtige und Zivildienstleistende mit Strafen zu disziplinieren, Möglichkeiten zu einer Entlassung aus dem Zivildienst schaffen.

zu § 75:

Ein Reförmchen ist in unserem Sinne.

2 Prinzipielle Position der AKJÖ zur ZDG-Novelle 1988

Einerseits würde die bevorstehende Novellierung des ZDG die Möglichkeit für eine grundlegende Reform des ZDG bieten (im Sinne hier angeführter Grundpositionen)

Andererseits aber bedeutet die geplante Novellierung auch eine Gefahr. Sollte sich eine bestimmte politische Richtung durchsetzen, würde als besondere Verschärfung des ZDG der ZD verlängert werden.

Der vorliegende Entwurf der vorgesehenen Fassung des ZDG klammert die entscheidenden Fragen bzgl. Dauer des ordentlichen ZD, des Grundlehrganges und der Einbeziehung des ZDes in die Umfassende Landesverteidigung aus. Darauf konzentriert sich aber die Diskussion um die ZDG-Novelle.

Dazu wollen wir mit Nachdruck unsere Position vertreten.

- 1.) Eine Verlängerung des Zivildienstes ist für uns unter keinen Umständen akzeptabel.

Mit einer Verlängerung würde eine zweite Hürde eingeführt und die Gewissensentscheidung de facto unter Strafe gestellt.

Vorteile von Zivildienern gegenüber Präsenzdienern, wie sie in der laufenden Diskussion immer wieder behauptet werden, sind gegebenenfalls innerhalb der achtmonatigen Dienstzeit auszugleichen.

Die schwerwiegenden Nachteile einer Verlängerung (längere Abwesenheit aus dem Erwerbsleben ohne entsprechende finanzielle Abgeltung) sind damit nicht vergleichbar. Ein Abtausch Verlängerung gegen Kommission scheint uns aufgrund der gegebenen Situation unreal und wird von uns zur Zeit auch nicht diskutiert.

- 2.) Die Vielfalt von Trägereinrichtungen soll erhalten bleiben, eine Reduktion auf das Sanitätswesen ist abzulehnen.

Wir sehen im Einsatz der Zivildienereinen wesentlichen Beitrag zur friedlichen und gerechten Entwicklung der österr. Gesellschaft und zur Sicherung der gemeinsamen sozialen Werte, ähnlich wie dies auch für den Einsatz der Präsenzdienere gelten muß. Der Dienst von Zivildienern in den vielfältigen Formen, die es zur Zeit gibt, entspricht für uns dem Grundgedanken einer österr. Sicherheitspolitik, die davon ausgehen muß, daß die Sicherheit Österreichs nicht in erster Linie militärisch gewährleistet werden kann.

Wir erwarten uns darüber hinaus eine ausdrückliche Ausweitung der Tätigkeitsbereiche von Zivildienern auf Entwicklungshilfeinsätze, Tätigkeiten im Bereich der Friedenserziehung und politischen Friedensarbeit und schließlich von Tätigkeiten zu Frieden und Versöhnung im Ausland.

- 3.) Der Grundlehrgang, wie er derzeit durchgeführt wird, soll eingestellt werden und durch eine sinnvolle Ausbildung bei den Trägereinrichtungen ersetzt werden.

Einerseits hat die AKJÖ schon immer vehement eine Ausbildung für Zivildienere - insbesondere in den Bereichen der gewaltfreien Verteidigung - gefordert, andererseits aber von Anfang die bestehende Form des Grundlehrganges als Indoktrination in die ULV und als Affront gegen die Modelle einer Sozialen Verteidigung abgelehnt.

- 4.) Solange geltende Verfassungsbestimmungen die Abschaffung der Zivildienstkommission verhindern, sollte zumindest eine andere Spruchpraxis eingeübt werden.
In Zweifelsfällen soll für den Antragsteller und nicht gegen diesen entschieden werden.
- 5.) Junge Männer, die aus Gewissensgründen weder Zivil- noch Militärdienst leisten können, dürfen nicht durch eine bestehende Gesetzeslage (z.B. § 58) kriminalisiert werden.
- 6.) Um eine qualitative Weiterentwicklung des ZD und eines gewaltfreien Verteidigungskonzeptes überhaupt zu erreichen, schlägt die AKJÖ die Einrichtung eines "Bundesamtes für Friedensfragen und Zivildienst" vor.
Dessen Aufgaben müßten sein:
- Unterstützung der friedenspolitischen Bildungsarbeit in Schulen und Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Förderung und Koordination der Friedensforschung
 - Entwicklung von Konzepten der sozialen Verteidigung und Einleitung aller sich daraus ergebenden Maßnahmen
 - Abwicklung des Einsatzes von Zivildienern und deren Ausbildung

Insbesondere hat das Bundesamt dafür Sorge zu tragen, daß alle Zivildienner in einem einmonatigen Grundlehrgang mit Grundzügen der gewaltfreien Konfliktlösung und nicht-militärischen Verteidigungsformen vertraut gemacht werden. Personen, die im Rahmen von sozialen Verteidigungsmaßnahmen Multiplikator- und Führungsaufgaben übernehmen, würden in einer weiteren 5-monatigen Ausbildung Strategien gewaltfreier Konfliktlösungen und nicht-militärischer Verteidigung erproben und einüben und beim Aufbau von dazu notwendigen Strukturen mitarbeiten.

Die restlichen 2 Monate ihre Zivildienstes leisten sie in Form von regelmäßigen Fortbildungsseminaren und -übungen ab.
In diesem Rahmen wären auch die Möglichkeiten für einen freiwillig verlängerten Zivildienst oder einen Zeitzivildienst zu prüfen.

Zivildienner, die nicht als Multiplikatoren und Führungskräfte für soziale Verteidigungsmaßnahmen herangezogen werden, haben einen 7-monatigen Zivildienst in der bisherigen Form bei einer Trägerorganisation zu leisten, die einen Beitrag zur Friedenserhaltung und -förderung leistet.

- 7.) Uns ist bewußt, daß der Zivildienst (noch) verfassungsmäßig ein Ersatzdienst ist und als solcher konzipiert ist. Doch auch Verfassungen lassen sich mit dem Willen einer dafür notwendigen Mehrheit in einem demokratischen Staat verändern.
Insofern ist es das demokratische Recht und die demokratische Pflicht der AKJÖ, an ihrer Forderung festzuhalten, daß der Zivildienst kein Ersatz- sondern ein Alternativdienst sein sollte.
Zu Erinnerung: Vor 17 Jahren, bei der Bundeskonferenz der AKJÖ am 27. März 1971, forderte die AKJÖ: "Da diese Dienste als echte Alternativen zum Wehrdienst angesehen werden müssen, ist die Bezeichnung "Ersatzdienste" .. abzulehnen".
Daraus würde als weiterer Schritt die freie Wahlmöglichkeit zwischen Militär- und Zivildienst folgen, und die Zivildienstkommissionen hätten keine Daseinsberechtigung mehr und könnten abgeschafft werden.

- 9 -

- 8.) Ein weiterer Sprengstoff in der ganzen Zivildienstdiskussion liegt darin, daß der Zivildienst in den letzten Jahren immer stärker in das Konzept der Umfassenden Landesverteidigung integriert wurde. Die AKJÖ hat wiederholt eine klare Abgrenzung des Zivildienstes vom Militärdienst und weder direkte noch indirekte Unterstützung des Militärdienstes gefordert. Was ergibt jedoch unserer Ansicht nach eine Analyse der Einbindung des Zivildienstes in die Zivile Landesverteidigung?

Die Zivile Landesverteidigung, deren Aufgaben und Ziele in der Landesverteidigungsdoktrin und im Landesverteidigungsplan festgelegt sind, ist aus der Perspektive und den Notwendigkeiten militärischer Verteidigung Österreichs konzipiert. Daraus ergibt sich eine große organisatorische Nähe zur militärischen Landesverteidigung und legt die Vermutung nahe, daß Zivildienstler im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung (etwa im Rahmen des integrierten Sanitätsdienstes) für unterstützende Maßnahmen zur militärischen Landesverteidigung herangezogen werden.

Wenn wir auch wissen, daß bei den gegenwärtigen Machtverhältnissen und beim momentanen kollektiven Bewußtsein eine Herausnahme des Zivildienstes aus der Umfassenden Landesverteidigung unrealistisch ist, so würden wir doch eine unserer Grundforderungen verraten, wenn die ULV-Diskussion stillschweigend umgangen würde.

- 9.) Langfristig gesehen geht es uns als Kath. Jugend um die Realisierung und Verlebendigung der Bergpredigt, d.h. um ein kollektives und individuelles Handeln, das sich leiten läßt vom Tötungsverbot, Vergeltungsverbot, Feindseligkeitsverbot, vom Gerechtigkeitsgebot, Versöhnungsgebot, Gebot der Feindesliebe und dem Gebot der Schuldvergebung. Daraus folgt das Hinarbeiten auf einen Verzicht auf ein militärisches Verteidigungskonzept.

Daher wird sich die AKJÖ weiterhin für eine Verbesserung des Zivildienstgesetzes einsetzen. Mit rein kosmetischen Korrekturen - wie sie größtenteils in der vorgesehenen Fassung zu finden sind - können wir uns nicht abfinden.

Wohl sind wir offen gegenüber der Mitarbeit an Verbesserungen des ZDG, die im Rahmen des Möglichen liegen:

Insbesondere wollen wir bei dieser Gesetzesnovelle - neben unserem Einsatz gegen eine Verlängerung - für eine Ausweitung der Tätigkeitsfelder insbesondere in Form des Zivildienstes im Ausland und friedenspädagogischen und friedenspolitischer Aktivitäten auf konstruktive Weise eintreten.

Für die AKJÖ:

Dr. Klaus Heidegger



6/4/88

